

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Gütern auf Messen und gewerblichen Ausstellungen

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherte Güter

Versichert gelten Ausstellungsgüter, für die der Versicherungsnehmer aufgrund kaufmännischer Grundsätze Versicherung für eigene oder fremde Rechnung zu nehmen hat, oder für die er auf eigene Rechnung Versicherung zu nehmen wünscht.

1.2. Gegen besondere Vereinbarung können Messestand und Messeeinrichtungen mitversichert werden.

1.3. Ausgeschlossene Güter

Folgende Güter – auch wenn die Versicherung auf Güter aller Art lautet – sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- a) Alle diejenigen Güter, an welchen der Versicherungsnehmer kein anderes Interesse hat, als jenes, dass er den Auftrag zu deren Versicherung erhalten hat.
- b) Güter mit Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert, Edelmetalle (gemünzt und ungemünzt), Juwelierwaren, Wertpapiere, Dokumente, Urkunden, Bargeld, postalische und fiskalische Wertzeichen, Zeichnungen und Pläne aller Art sowie Speichergut auf Datenträgern aller Art.
- c) Leicht entzündbare oder explosionsgefährdete Güter, chemisches und biochemisches Gefahrgut, radioaktive und spaltbare Stoffe und deren Abfallprodukte sowie Waren, welche mit Wissen des Versicherungsnehmers mit irgendeinem dieser Produkte auf demselben Transportmittel verladen werden.
- d) Lebensmittel, Tiere, Pflanzen, Drogen und Suchtgifte, Alkohole, Tabakwaren, Kühl- und Thermogut, Holz und Furniere, Zement, Mobiltelefone und andere elektronische Geräte, Umzugsgut sowie persönliche Effekten.

1.4. Versicherte Transporte und Aufenthalte

Versichert gelten

- der Hin- und Rücktransport zum/vom Messe-/Ausstellungsort
- der Aufenthalt während der Messe/Ausstellung und
- sofern nichts anderes vereinbart ist – die Vor- und Nachlagerung am Messe-/Ausstellungsort bis zu einer Dauer von insgesamt 7 Tagen.

2. Versicherungsgrundlage und Umfang der Versicherung

Die Versicherung gilt

- a) während des Transportes unter Zugrundelegung der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB) zur Deckungsform „Eingeschränkte Deckung“ gemäß Artikel 4 (2).

Mitversichert gelten die Gefahren von Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli, Teildiebstahl und Raub, sowie Verrottung bzw. Rost und Oxidation, verursacht durch Süß- und/oder Seewasser, Schiffsschweiß oder Beiladung.

- b) während der Messe bzw. der Ausstellung sowie während einer damit in Verbindung stehenden Vor- und Nachlagerung unter Zugrundelegung der jeweils letztgültigen Fassung der:

- Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB)
- Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB)
- Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB)

und deckt Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, voll-

brachten oder versuchten Einbruchdiebstahl und Austritt von Leitungswasser.

In Erweiterung der vorgenannten Bedingungen gilt Raub mitversichert.

- c) Deckungserweiterung gegen besondere Vereinbarung:

Bruch, Verbiegen, Verbeulen

Diebstahl während der Messe und Ausstellung, sofern die Ausstellungsgüter während der Besuchszeit ausreichend beaufsichtigt und die Ausstellungsräume außerhalb der Besuchszeit in geeigneter Weise gegen den Zutritt Unbefugter gesichert sind.

3. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 10 % der Versicherungsleistung, minimal € 150,00 und maximal € 500,00, selbst zu tragen.

4. Ausschlüsse

Sofern die Deckungserweiterung gemäß Punkt 2 c) getroffen wurde, sind ausgeschlossen:

- a) Schäden an den versicherten Gegenständen während diese auf- und abgebaut bzw. montiert und demontiert werden.
- b) Schäden während der Inbetriebnahme und Vorführung der versicherten Güter.

Generell kein Versicherungsschutz besteht für Aufenthalte, Messen oder Ausstellungen im Freien.

5. Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt in dem Zeitpunkt, zu welchem die Güter ihren bisherigen Aufbewahrungsort im Haus oder Lager des Absenders in dem in der Versicherungsurkunde genannten Abgangsort zum Zweck der unverzüglichen Beförderung zur Messe oder Ausstellung verlassen und gilt während der Dauer der Messe oder Ausstellung einschließlich der damit in Verbindung stehenden Vor- und Nachlagerung am Ausstellungsort sowie während des Rücktransportes. Die Versicherung endet nach erfolgter Abladung aus dem anbringenden Transportmittel.

Werden die Güter während der Messe oder Ausstellung verkauft, endet die Versicherung mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages, spätestens jedoch mit dem in der Versicherungsurkunde genannten Zeitpunkt.

6. Maßnahmen im Schadenfall

Alle Schäden sind der Helvetia unverzüglich anzuzeigen und vom zuständigen Havariekommissar besichtigen zu lassen.

Die Feststellung von Schäden während des Transportes hat im Sinne der dieser Versicherung zugrundeliegenden Bedingungen zu erfolgen.

Bei Schäden, welche sich während des Aufenthaltes am Ausstellungsort ereignen, insbesondere bei Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Diebstahlschäden bzw. Schäden durch Raub, ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde sowie der Messe- oder Ausstellungsleitung zu erstatten und der Helvetia die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

7. Anderwärtige Versicherung

Sind die Gegenstände über einen anderwärtigen Vertrag versichert, gilt der unter vorliegendem Vertrag gewährte Versicherungsschutz subsidiär.